

Regionale Gesetzgebung und Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Empfehlung 332 (2012)¹

1. Die wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente zum Schutz der Rechte des Kindes sind die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Vereinte Nationen, 1989) und das optionale Protokoll über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie (2002). Sie schützen Kinder vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, vor Entführung, Verkauf und Menschenhandel und allen weiteren Formen der Ausbeutung und vor grausamer oder unmenschlicher Behandlung.
2. Unter den Rechtsinstrumenten des Europarats widmen die [Europäische Sozialcharta](#) (ETS Nr. 035, überarbeitet 1996), das [Übereinkommen über Computerkriminalität](#) (ETS Nr. 185) und das [Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) (CETS Nr. 197) dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt oder Ausbeutung besondere Aufmerksamkeit.
3. Der Europarat bekämpft seit über 15 Jahren die sexuelle Gewalt gegen Kinder und den sexuellen Missbrauch von Kindern und hat 2007, auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des [Expertenausschusses für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch \(PC-ES\)](#), das [Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, oder Lanzarote-Konvention](#), zur Unterzeichnung aufgelegt.
4. Die Lanzarote-Konvention ist die erste internationale Übereinkunft, die zahlreiche Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu Straftaten erklärt, u.a. jenen Missbrauch, der Zuhause oder in der Familie, unter Einsatz von Gewalt, Zwang oder Drohungen stattfindet. Sie skizziert verschiedene Präventivmaßnahmen sowie Programme, die Opfer unterstützen, Personen ermutigen, die vermutete sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu melden, und die Einrichtung von Telefon- und Internetnothilfen für Kinder. Die Konvention stellt außerdem sicher, dass alle Verhaltensformen als Straftaten klassifiziert werden, u.a. das Durchführen von sexuellen Handlungen mit einem minderjährigen Kind, Kinderprostitution und Kinderpornografie, und kriminalisiert den Einsatz von Technologien, insbesondere des Internets, um Kinder sexuell zu schädigen oder zu missbrauchen, z. B. das so genannte „Grooming“.
5. Der Kongress begrüßt die Annahme der Strategie für die Rechte des Kindes 2012-2015 durch den Europarat und in diesem Kontext:
 - a. empfiehlt dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Strategie vollständig umzusetzen, aktiv die ONE in FIVE-Kampagne des Europarats zur Unterbindung der sexuellen Gewalt gegen Kinder zu unterstützen und die Lanzarote-Konvention so rasch wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - b. empfiehlt des Weiteren dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern, das regionale Vorgehen und die regionalen Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern zu unterstützen;

c. schließt sich dem Aufruf des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten an, die Richtlinien zu berücksichtigen, die im Anhang zur Empfehlung [CM/Rec\(2011\)12](#) an die Mitgliedstaaten über die Rechte von Kindern und kinder- und familienfreundliche soziale Dienste enthalten sind;

d. wiederholt seine Bitte an das Ministerkomitee, seine Vorschläge der Empfehlung 272 (2009) über die Prävention von Gewalt gegen Kinder umzusetzen.

¹ Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Regionen am 17. Oktober 2012 und Annahme durch den Kongress am 18. Oktober 2012, 3. Sitzung (siehe Dokument [CPR\(23\)3](#), Begründungstext), vorgestellt von J. Van Den Hout, Niederlande (R, SOC) im Namen der Berichterstatteerin D. Davidovic, Serbien (L, NI).